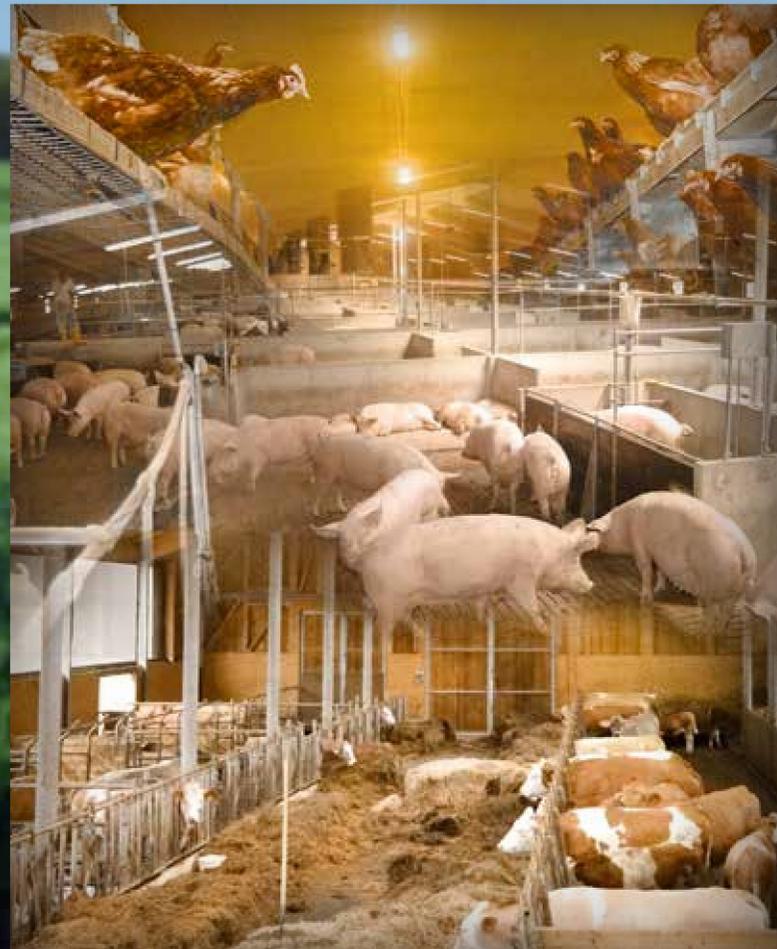


Rechtssicherheit durch Betretungsverbot in OÖ

LEITFADEN BEI EINDRINGEN
BETRIEBSFREMDER PERSONEN IN STÄLLE

Ich habe eine betriebsfremde Person
auf meinem Hof bemerkt!

- Muss ich mir das „Herumschleichen“ auf meinem Hof gefallen lassen?
- Welche rechtlichen Möglichkeiten habe ich?
- Wer ist in welchem Fall meine zuständige Anlaufstelle?
- Wie verhalte ich mich, um zur Ergreifung bzw. Bestrafung des Täters beizutragen?
- Welche Maßnahmen kann ich setzen, damit das nicht oder nicht mehr passiert?



Stalleinbrüche verhindern ANTRAG – Hiegelsberger will mit Gesetz gegen Stalleinbrüche vorgehen.

Radikale Einzelpersonen drängen immer wieder in Ställe oberösterreichischer Bäuerinnen und Bauern ein, um dort Videoaufnahmen oder Fotografien zu machen. Diese bleiben dabei meist unerkannt und sorgen für große Verunsicherung. Durch das unrechtmäßige Betreten durch fremde Personen wird die Sicherheit der Tiere gefährdet. Außerdem werden Filme bzw. Aufnahmen von den betreffenden Personen zu Skandalen verarbeitet und stellen ein verzerrtes Bild der Realität dar. Auch anonyme Drohungen waren in der Vergangenheit keine Seltenheit.

Bisher stellte das radikale und respektlose Verhalten

BauernZeitung – Nr. 29 – 16. Juli 2015

OBERÖSTERREICH

Stalleinbrüche sind in keinster Weise tolerierbar

LANDTAG – Max Hiegelsberger kämpft für klare Regeln im Strafrecht. Auf seine Initiative hin wurde ein Antrag beschlossen, der gegen Stalleinbrüche vorgeht.

Selbsternannte Tierschützer, die unbefugt in dort verbleibende Tiere einbringen oder Fotoaufnahmen machen: In Oberösterreich in der Vergangenheit. Ein Verstoß gegen die Tierwohlrichtlinien ist nicht nur ein Verstoß gegen das Verbot des Verstoßes, sondern ein Verstoß gegen die Tierwohlrichtlinien. Ein Verstoß gegen die Tierwohlrichtlinien ist nicht nur ein Verstoß gegen das Verbot des Verstoßes, sondern ein Verstoß gegen die Tierwohlrichtlinien. Ein Verstoß gegen die Tierwohlrichtlinien ist nicht nur ein Verstoß gegen das Verbot des Verstoßes, sondern ein Verstoß gegen die Tierwohlrichtlinien.

Stalleinbrüche können künftig angezeigt werden

Bisher stellte das radikale und respektlose Eindringen in Ställe oberösterreichischer Bäuerinnen und Bauern ein, um dort Videoaufnahmen oder Fotografien zu machen. Diese bleiben dabei meist unerkannt und sorgen für große Verunsicherung. Durch das unrechtmäßige Betreten durch fremde Personen wird die Sicherheit der Tiere gefährdet. Außerdem werden Filme bzw. Aufnahmen von den betreffenden Personen zu Skandalen verarbeitet und stellen ein verzerrtes Bild der Realität dar. Auch anonyme Drohungen waren in der Vergangenheit keine Seltenheit.



Eugen Pregl

**Präsident
wählt Präsidium.**

**Präsident
wählt Präsidium.**

Das radikale Eindringen unbekannter Personen in unsere Ställe, deren einziges Ziel ist, die Landwirte an den Pranger zu stellen, lehnen wir aber zutiefst ab“, betonte der Landesrat deutlich. Auf seine Initiative hin wird in der heutigen Landtagsitzung ein entsprechender Antrag debattiert. Hiegelsberger: „Die oberösterreichischen Bäuerinnen und Bauern sind sich ihrer Verantwortung gegenüber ihrem Tierbestand sehr bewusst. Und das zeigen sie in ihrer unermüdbaren Arbeit an 365 Tagen im Jahr.“



Hiegelsberger will gesetzliche Änderungen.

**gilt für die neue
Agrarlandesrätin
umgekehrten Sinn:
Schicht hat de nām-**



Hiegelsberger: Landwirte haben nichts zu verbergen. Aber Stalleinbrüche lehnen wir zutiefst ab. FOTO: LAND.ORG

**Landwirtschaft real
herzeigen**

Das viele Menschen trotz dem den oft gestellten Bildern glauben, dass sie für nichts übergeben und wohl am Verstand über ihren Verstand halten stehen, kritisiert Hiegelsberger.

**Landwirtschaft real
herzeigen**

Eugen Pregl

Entlastung f STEUERREFORM – Senkung de ern zugute. Belastungswüns

Ein erheblicher Teil der heimischen bäuerlichen Familienbetriebe wird im Nebenerwerb bewirtschaftet. „Wer täglich Haus, Hof und Job unter einen Hut zu bringen hat, um seiner Familie ein Auskommen mit seinem Einkommen zu erwirtschaften, hat nicht nur mit großem Arbeits- und Zeitaufwand zu kämpfen sondern auch sehr oft mit finanziellen Belastungen“, verweist der Obmann der ÖÖ Nebenerwerbsbauern, ÖVP-Geordnetler Nikolaus Prinz auf wesentliche Entlastungen nicht nur der Beschäftigten mit niedrigerem Einkommen sondern auch der Nebenerwerbslandwirte.

Denn von diesem Fünftausend-Entlastungspaket werden ab 1. Jänner 2016 durch die Senkung des Einkommenssteuersatzes von derzeit

36,5 Prozent allein in Oberösterreich 16.500 Nebenerwerbslandwirte profitieren.



Prinz seit

**Präsident
wählt Präsidium.**

VORWORT

Die oberösterreichischen Bäuerinnen und Bauern produzieren unter Einhaltung höchster Standards – sie sind sich ihrer Verantwortung gegenüber ihrem Tierbestand bewusst und das zeigen sie in ihrer unermüdlichen Arbeit. Nicht nur im Bereich der Hygiene, sondern auch im Hinblick auf tierschutzrechtliche Vorgaben, haben unsere Bäuerinnen und Bauern nichts zu verbergen.

Trotz Befolgung sämtlicher Auflagen, vermuten immer wieder radikale Tierschützer Unregelmäßigkeiten und dringen deshalb unbefugt in Stallungen ein.

Bisher war dieses respektlose und radikale Verhalten kein rechtlich relevanter Eingriff in das bäuerliche Eigentum. Um in diesem Bereich Rechtssicherheit zu schaffen, wurde auf Landesebene durch die Änderung des OÖ. Alm- und Kulturschutzflächengesetzes die Möglichkeit zur verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung von Eindringlingen geschaffen.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die straf- und zivilrechtlichen Aspekte des unbefugten Betretens von Stallungen und Informationen zur neuen landesgesetzlichen Regelung, die das unbefugte Betreten, Verunreinigen und Beschädigen fremder Stallungen in Oberösterreich unter Strafe stellt. Zudem erhalten Sie durch die herausnehmbare Anzeige einen Leitfaden, welche Informationen für die Polizei und andere Behörden relevant sind.



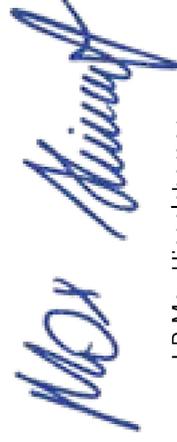
Dr. Josef Pühringer
LANDESHAUPTMANN



LR Max Hiegelsberger
AGRARLANDES RAT



Dr. Josef Pühringer
LANDESHAUPTMANN



LR Max Hiegelsberger
AGRARLANDES RAT

VORWORT

Die oberösterreichische Landwirtschaft ist ein stabiler Faktor und wesentlicher Motor der heimischen Wirtschaft. Insbesondere im Bereich der Tierproduktion ist Oberösterreich in einer bundesweiten Führungsposition. Die oberösterreichischen Rinder-, Schweine- und Geflügelbetriebe sind das Fundament der Lebensmittelproduktion und ein zentrales Element der regionalen Eigen- und Nahversorgung.

Das neu geschaffene Betretungsverbot nach dem OÖ. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz wird den oberösterreichischen Bäuerinnen und Bauern künftig mehr Rechtssicherheit in ihrem Bestreben nach Innovation und Wirtschaftlichkeit beim Bau von Stallungen bieten. Innerhalb der strengen rechtlichen Rahmenbedingungen, die unsere Bäuerinnen und Bauern im Hinblick auf die zu produzierende Qualität einzuhalten bereit sind, sollen Stallbauprojekte weiterhin den Praxisanforderungen entsprechen und Freude bereiten.

Unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer OÖ werden in dieser Broschüre jene relevanten Rechtsbereiche dargestellt, die durch das Eindringen hoffremder Personen in Stallungen betroffen sein können. Dieser Leitfaden bietet nicht nur einen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten betroffener Bäuerinnen und Bauern, sondern auch über zuständige Stellen, mögliche Präventionsmaßnahmen und Praxistipps, nachdem unbefugte Eindringlinge am eigenen Hof bemerkt wurden.



Ing. ÖR Franz Reisecker
KAMMERPRÄSIDENT

Ing. ÖR Franz Reisecker
PRÄSIDENT DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
FÜR OBERÖSTERREICH



Unbefugtes Eindringen fremder Personen in Stallgebäude

Radikale Einzelpersonen dringen immer wieder in Ställe von (oberösterreichischen) Bäuerinnen und Bauern ein, um dort Videoaufnahmen oder Fotografien zu machen. Die unbefugten Eindringlinge bleiben dabei meist unerkannt und sorgen für große Verunsicherung und Beunruhigung. Durch das unrechtmäßige Betreten durch fremde Personen wird insbesondere die Gesundheit und Sicherheit der Tiere gefährdet.

Durch die Änderung des OÖ. Alm- und Kulturlächenschutzgesetzes stellt solch ein radikales und respektloses Vorgehen gegen bäuerliches Eigentum nunmehr einen Verwaltungsstraftatbestand dar.

Rechtliche Aspekte

Das unbefugte Eindringen in Stallgebäude kann sowohl strafrechtliche, als auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. In Oberösterreich stellt das unbefugte Eindringen aufgrund der Novellierung des

In den Medien werden diese Filme bzw. Aufnahmen dann zu Skandalen verarbeitet und stellen ein verzerrtes Bild der Realität dar. Auch anonyme Drohungen sind in diesem Zusammenhang keine Seltenheit.

OÖ. Alm- und Kulturlächenschutzgesetzes einen verwaltungsstrafrechtlich relevanten Sachverhalt dar.

Strafrechtliche Verfahren werden durch eine Anzeige bei der Polizei in Gang gesetzt. In der Folge untersucht die Behörde selbstständig, inwieweit Bestimmungen des Strafgesetzbuches verletzt wurden. Im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren nach dem OÖ. Alm- und Kulturschutzflächengesetz sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

Das zivilrechtliche Verfahren beginnt mit der Einbringung einer Klage beim zuständigen Gericht. In Verfahren vor dem Bezirksgericht ist grundsätzlich bei einem Streitwert, der 5.000,00 Euro übersteigt, ein Rechtsanwalt beizuziehen. Die Zivilprozessordnung regelt, wann sonst noch Anwaltspflicht besteht. Grundsätzlich sollte man immer das Prozesskostenrisiko bedenken.

Für betroffene Landwirte ist es schwierig, dem unbefugten Eindringen zivil- oder strafrechtlich nachzugehen. Militante Tierschützer sind rechtlich meist gut geschult und begehen selten strafrechtliche Delikte.

Strafrechtliche Aspekte

HAUSFRIEDENSBRUCH

Wenn jemand mit Gewalt oder mit Drohung von Gewalt den Eintritt in eine Wohnstätte eines anderen erzwingt, liegt Hausfriedensbruch vor. Dies gilt auch, wenn es sich um beispielsweise abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst bestimmt sind oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dienen, handelt, und der Eindringling beabsichtigt, gegen die dort befindlichen Personen Gewalt zu üben, er eine Waffe oder Ähnliches mitführt oder auch, wenn das Eindringen mehrerer Personen erzwungen wird. Es droht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren.

SACHBESCHÄDIGUNG

Eine Sachbeschädigung begeht, wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht. Die Freiheitsstrafe kann bis zu sechs Monate betragen – eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen ist möglich.

Wenn durch das unbefugte Eindringen in einen unversperrten Stall keine Schäden entstehen, liegt auch keine Sachbeschädigung vor.

Weder die Anzeige bei der Polizei, noch ein Verwaltungsstrafverfahren sind mit einem Kostenrisiko für die anzeigende Person verbunden.

Wenn eine unbewaffnete Person in einen unversperrten Stall eindringt, liegt kein Hausfriedensbruch vor.



DIEBSTAHL

Der Tatbestand des Diebstahles wäre nur dann erfüllt, wenn die Tierschützer eine bewegliche Sache mit dem Vorsatz mitgenommen hätten, sich oder einen Dritten hierdurch unrechtmäßig zu bereichern.

Der Einbruchsdiebstahl ist eine Qualifizierung des „normalen“ Diebstahltatbestandes. Wenn kein Diebstahl vorliegt, dann wurde auch kein Einbruchsdiebstahl verübt – eine Sachbeschädigung ist hingegen zu prüfen.

ÜBLE NACHREDE

Die üble Nachrede bezieht sich vorwiegend auf Vorwürfe gegen den Charakter des Geschmähten, aber beispielsweise auch auf ein unehrenhaftes Verhalten. Wird die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, weil sie durch ein Druckwerk, im Rundfunk oder auf derartige Weise begangen wird, ist sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

KREDITSCHÄDIGUNG

Wer unrichtige Tatsachen behauptet und dadurch den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines anderen schädigt oder gefährdet, wird auf Verlangen des Verletzten wegen Kreditbeschädigung verfolgt.

Der Vorwurf, Tiere zu quälen, könnte theoretisch zu einer Verminderung der Absatzchancen führen und insofern dieses Tatbild verwirklichen.

VERLEUMDUNG

Wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, dass er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Strafe bedrohten Handlung verdächtigt, ist, wenn er weiß, dass die Verdächtigung falsch ist, unter gewissen Voraussetzungen mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn sich die Behauptung als wahr erweist, oder Umstände, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten.

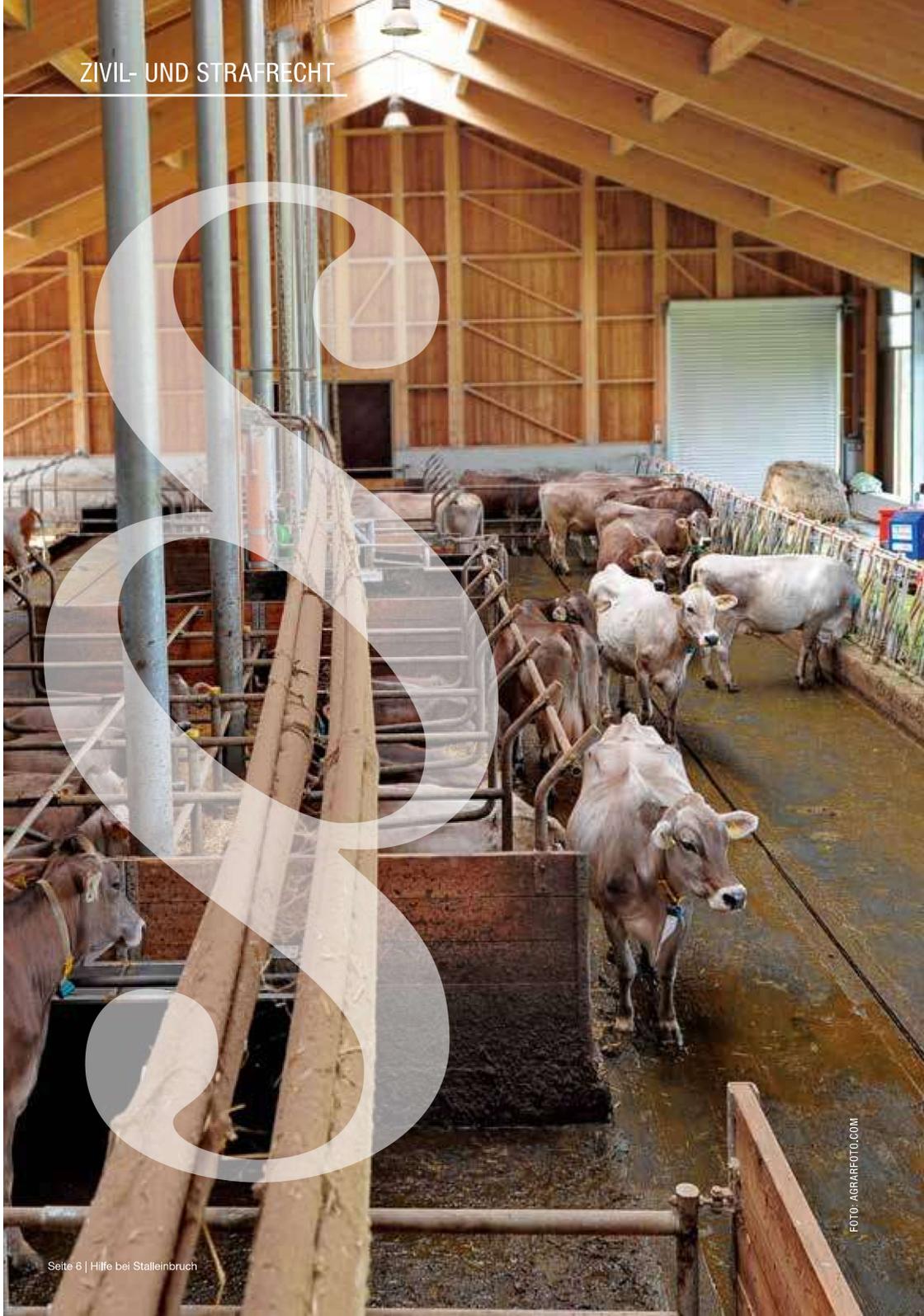


FOTO: AGRARFOTO.COM

→ Wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung bezichtigt oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, begeht eine üble Nachrede im Sinne des Strafgesetzes. Sollte der Tierschützer den Staatsanwalt überzeugen, dass er nicht wusste, dass die Verdächtigung falsch ist, läge keine Verleumdung vor.

Zivilrechtliche Aspekte

BESITZSTÖRUNGSKLAGE

Binnen 30 Tagen ab Kenntnis der Besitzstörung und Identität des Störers kann beim Bezirksgericht mittels Klage der Schutz und die Wiederherstellung des letzten ruhigen Besitzstandes verlangt werden. Die Besitzstörungsklage soll also den vorigen Zustand wiederherstellen und künftige Eingriffe untersagen. Es muss also die Gefahr einer Wiederholung bestehen.

SCHADENERSATZ

Schadenersatzansprüche können zwar nicht im Besitzstörungsverfahren, aber in einem Schadenersatzverfahren geltend gemacht werden. Hierfür ist ein tatsächlicher Schaden sowie Verschulden des Schädigers nachzuweisen. Schadenersatzansprüche müssen binnen drei Jahren ab Kenntnis gerichtlich geltend gemacht werden.

RUFSCHÄDIGUNG IM SINNE DES ALLGEMEIN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Wenn jemandem durch eine Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder ein entgangener Gewinn verursacht wurde, so ist er berechtigt, hierfür Ersatz zu fordern. Dies gilt auch dann, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines Anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste. In diesem Fall kann der Betroffene auch Widerruf und Veröffentlichung desselben verlangen. Für eine nicht öffentlich vorgebrachte Mitteilung, deren Unwahrheit der Mitteilende nicht kennt, haftet er nicht, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr berechtigtes Interesse hatte.

Quelle: „Unbefugtes Eindringen fremder Personen in Stallgebäude“, Auflage 2013, Herausgeber: LK Niederösterreich & Erzeugergemeinschaft Gut Streidorf eGen

Im Bereich des Zivilrechts ist die Polizei grundsätzlich nicht zuständig. Sollte man zivilrechtliche Schritte setzen wollen, ist eine Beratung durch einen Rechtsanwalt sinnvoll.

Wenn durch das unzulässige Eindringen in einen Stall keine Sache beschädigt wird, so liegt auch kein einklagbarer Schaden vor.

Leitfaden zum Ausfüllen der Anzeige

Jeder Vorfall, der sich im Zusammenhang mit einer fremden Person am landwirtschaftlichen Hof ereignet, sollte der Polizei gemeldet werden.

Auch wenn das beiliegende Anzeigeformular nicht verwendet, sondern z.B. die Polizei telefonisch verständigt wird, ist es wichtig, jede einzelne Wahrnehmung im Zusammenhang mit dem Vorfall festzuhalten. Neben den Angaben zu Vorfallsort und -zeitpunkt, sollten sämtliche Veränderungen oder Auffälligkeiten im Stall ehestmöglich dokumentiert werden.

Die eigenen Beobachtungen sowie jene von Zeugen können möglicherweise einen wichtigen Hinweis zur Feststellung der Identität des Eindringlings und somit zur Klärung der Angelegenheit beitragen.

Ist erkennbar, dass ein unbefugter Eindringling etwas gesucht hat? Liegen beispielsweise Futtersäcke anders, weil jemand herumgestöbert hat?

Essenziell ist das Vorliegen von – weiteren – Beweismitteln. Wenn Videoaufnahmen existieren, die das widerrechtliche Eindringen dokumentieren oder Fotos vom Autokennzeichen einer flüchtenden Person vorhanden sind, sollten diese umgehend mit der Anzeige der Polizei oder Behörde zur Verfügung gestellt werden.



ANZEIGEFORMULAR

ABSENDER

AN DIE ZUSTÄNDIGE

- BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE
- POLIZEIDIENSTELLE
- STAATSANWALTSCHAFT

ORF, DATUM

Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich, _____, geboren am _____,

Anzeige gegen Unbekannt/ _____

wegen _____

ANZEIGEFORMULAR ZUM HERAUSNEHMEN

ANZEIGEFORMULAR

ABSENDER

.....
.....
.....

AN DIE ZUSTÄNDIGE

- BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE
- POLIZEIDIENSTSTELLE
- STAATSANWALTSCHAFT

.....
.....
.....

.....
ORT, DATUM

Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich,, geboren am,

Anzeige gegen Unbekannt/.....

wegen

Dieser Anzeige lege ich Folgendes zugrunde und schildere genau, was passiert ist:
(wann und wo? Wie habe ich die Tat bemerkt? Gab es Schäden oder wurde etwas entwendet? usw.)

.....
.....

Als Beweismittel liegen folgende Dokumente/Daten vor, die ich mit der Anzeige mitübermittele:.....

Als Zeuge/n kann ich Frau/Herrn,

wohnhaf in benennen.

Ich ersuche um Mitteilung, zu welchem Aktenzeichen mein Anliegen behandelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

.....
UNTERSCHRIFT

Anlagen (Beweismittel)

Lichtbilder von

Filmmaterial vom

Bezirksverwaltungsbehörden

als Anlaufstellen nach dem

OÖ. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz

(Verwaltungsstrafe bis zu 1.000,- Euro möglich)

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land

Kärntnerstraße 16
4020 Linz
Telefon 0 732 694 14-0
E-Mail bh-ll.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Perg

Dirnbergerstraße 11
4320 Perg
Telefon 0 7262 551-0
E-Mail bh-pe.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

Spitalskystraße 10a
4400 Steyr
Telefon 0 7252 523 61-0
E-Mail bh-se.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

Manglburg 14
4710 Grieskirchen
Telefon 0 7248 603-0
E-Mail bh-gr.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Sportplatzstraße 1-3
4840 Vöcklabruck
Telefon 0 7672 702-0
E-Mail bh-vb.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Freistadt

Promenade 5
4240 Freistadt
Telefon 0 7942 702-0
E-Mail bh-fr.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Peuerbachstraße 26
4041 Linz
Telefon 0 732 73 13 01-0
E-Mail bh-uu.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Gmunden

Esplanade 10
4810 Gmunden
Telefon 0 7612 792-0
E-Mail bh-gm.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schärding

Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13
4780 Schärding
Telefon 0 7712 31 05-0
E-Mail bh-sd.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

Hammersteinplatz 1
5280 Braunau am Inn
Telefon 0 77 22 803-0
E-Mail bh-br.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land

Herrengasse 8
4602 Wels
Telefon 0 7242 618-0
E-Mail bh-wl.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Am Teich 1
4150 Rohrbach-Berg
Telefon 07289 88 51-0
E-Mail bh-ro.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Eferding

Stephan-Fadinger-Straße 2-4
4070 Eferding
Telefon 0 7272 24 07-0
E-Mail bh-ef.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf

Garnisonstraße 1
4560 Kirchdorf an der Krems
Telefon 0 7582 685-0
E-Mail bh-ki.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis

Parkgasse 1
4910 Ried im Innkreis
Telefon 0 7752 912-0
E-Mail bh-ri.post@ooe.gv.at

Magistrat der Landeshauptstadt Linz

Hauptstraße 1-5
4041 Linz
Telefon 0 732 7070
E-Mail info@mag.linz.at

Magistrat der Stadt Wels

Stadtplatz 1
4600 Wels
Telefon 0 7242 235-0
E-Mail office@wels.gv.at

Magistrat Steyr

Rathaus, Stadtplatz 27
4400 Steyr
Telefon 0 7252 575-0
E-Mail office@steyr.gv.at



Der OÖ. Landtag hat es ermöglicht, dass unbefugtes Betreten von Stallungen mit einer Strafe bis zu 1.000 Euro von den Bezirksverwaltungsbehörden geahndet werden kann.

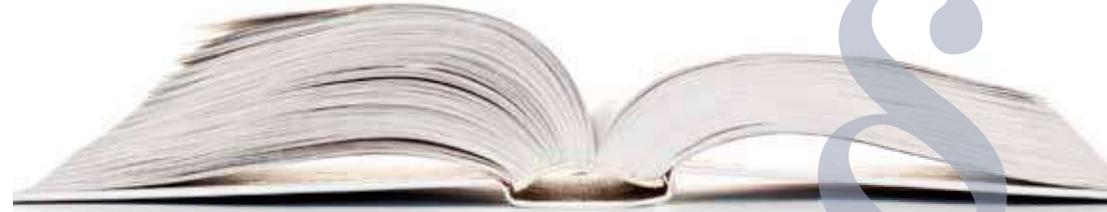
Verwaltungsstrafe auf Landesebene

Die beschlossene Änderung des OÖ. Alm- und Kulturlächenschutzgesetzes ist mit 31.07.2015 in Kraft getreten.

Es gibt keinen Straftatbestand im Strafgesetzbuch, der das Eindringen in bäuerliches Eigentum unter Strafe stellt. Auf Landesebene wurde daher die Änderung des OÖ. Alm- und Kulturlächenschutzgesetzes beschlossen, um den oberösterreichischen Bäuerinnen und Bauern die nötige Rechtssicherheit bieten zu können.

Der Gesetzeswortlaut wurde um das Betreten, Verunreinigen bzw. Beschädigen von Stallungen erweitert. Wer nun unerlaubt einen fremden Stall betritt, verunreinigt oder beschädigt, riskiert eine Verwaltungsstrafe von bis zu 1.000 Euro.

FOTO: SILBER WALTER



OÖ. ALM- UND KULTURFLÄCHENSCHUTZGESETZ

§ 13 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

[...]

5. in Gärten, auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern, ferner auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses unbefugt geht, lagert, reitet, mit Fahrzeugen fährt oder diese abstellt;

6. auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen unbefugt Feuer entzündet (insbesondere Lager- und Grillfeuer);

7. auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen sich unbefugt landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie Feld- und Baumfrüchte) aneignet;

NEU! 8. unbefugt fremde Stallungen betritt, verunreinigt oder beschädigt.

[...]

NEU! (4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 5 bis 8 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen.

Durch das neue Betretungsverbot für betriebsfremde Personen können hervorgerufene Störungen, wie das Beunruhigen von Tieren, die Übertragung von Krankheiten oder Seuchen geahndet werden.

➔ Zuständig für die Verhängung der Geldstrafen sind die Bezirksverwaltungsbehörden – eine Übersicht ist auf Seite 13 zu finden.

FOTO: PETR MALYSHEV - FOTOLIA

EXPERTENTIPP

Sicherheit gegen ungebetene Gäste am eigenen Hof ist am besten mit einem wachsamen Hofhund gewährleistet. Auch wenn es ein Jagdhund ist, der den landwirtschaftlichen Betrieb bewacht, sind insbesondere für Stallanlagen, die außerhalb des sicheren Hofes gelegen sind, technische Maßnahmen für den Schutz wichtig.

Die Arbeitsumstände am Hof, insbesondere auch die Nachbarschaftshilfe bei Brandfällen bzw. anderen Naturereignissen, lassen jedoch eine Stallanlage nicht gleich der eigenen Wohnräume mit verschließbaren einbruchshemmenden Türen und Fenstern mitsamt einer durch Bewegungsmelder gesteuerten Alarmanlage sichern. Wobei natürlich selbstverriegelnde Türen, vergitterte Stallfenster und bewegungsgesteuerte Beleuchtungen der beste Schutz sind. Andererseits hat in diesen Stallanlagen die Technik wie nirgends anderswo die Arbeitsabläufe vereinfacht und vor allem kontrollierbar gemacht.

Am angebotenen Präventionsbereich empfiehlt sich daher besonders, die Stallanlagen durch Kamera-Sicherheitssysteme zu überwachen und zu schützen. HD-Kameras liefern – live oder aufgezeichnet – kristallklare Bilder. Bewegungssensoren senden automatisch Alarmsignale an Smartphones oder Tablets und jeder kann, egal ob tagsüber oder nachts, drinnen oder draußen in Echtzeit die Lage einsehen und selbst umfassende Maßnahmen setzen.

Präventionsbeamte der Polizei führen gerne eine Sicherheitsberatung durch, informieren Sie kostenlos über die möglichen Gefahren und Schwachstellen und beraten Sie über geeignete technische Maßnahmen. Sicherheit ohne persönliche Mitwirkung gibt es jedoch nicht.

Bedenken Sie auch im Falle des Eindringens ungebetener Gäste in Ihre Stallanlagen, dass alle Wahrnehmungen und Veränderungen unverändert der Polizei mitgeteilt werden und sofern Beweise oder Zeugen vorhanden sind, diese einen Schritt für die Polizei bei der Aufklärung der Taten sein können.



Mag. Dr. Alois Lißl
LANDESPOLIZEIDIREKTOR-STV.



Mag. Dr. Alois Lißl
LPD-STV.



Tipps der Polizei

Anhalterecht fremder Personen

Sollte man einer unbekannt Person auf dem eigenen Betrieb begegnen und ist nicht klar, ob es sich um einen Einbruch handelt, sollten man besonnen reagieren, auf die eigene Sicherheit achten und umgehend die Polizei benachrichtigen. Eine unverhältnismäßige Anhaltung kann zur eigenen strafrechtlichen Verurteilung (beispielsweise wegen Freiheitsentziehung, Körperverletzung oder Nötigung) führen. Ist das Anhalten daher nicht durch harmlose Mittel durchsetzbar, hat es im Zweifel zu unterbleiben.

Eine Anhaltung ist nur bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung und wenn die Anhaltung auf die gelindeste Weise möglich ist, zulässig. Die Anhaltung muss besonders vorsichtig vorgenommen werden. Die Polizei ist unverzüglich zu verständigen.

Als Orientierungshilfe, welche Informationen insbesondere für die Polizei wesentlich sein können, sollten der Leitfaden auf Seite 8 und die herausnehmbare Anzeige im Mittelteil verwendet werden.

Verhalten nach einem Einbruch

Sobald man bemerkt, dass eine fremde Person im Stall war, sollte man sofort die Polizei benachrichtigen, Beweise sichern und Schäden zur Anzeige bringen. Das geplante Ziel eines Einbruchs wird häufig schon im Vorfeld ausgekundschaftet.

Fällt einem am Betrieb etwas Besonderes auf, ist es sinnvoll diese Beobachtungen zu notieren und Auffallendes zu fotografieren, um im Schadensfall zur Klärung beitragen zu können.

Maßnahmen zur Verhinderung von Einbrüchen

Als Einbruch gilt, wenn das Eindringen in ein Gebäude unter Gewaltanwendung erfolgt. Das Eindringen in einen unversperrten Stall ist damit keine Straftat nach dem Strafgesetzbuch. Sind der oder die Täter bekannt, kann zivilrechtlich gegen ihn bzw. sie vorgegangen werden. In Oberösterreich ist zudem die Verhängung einer Verwaltungsstrafe nach dem OÖ. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz möglich. Aus präventiven Gesichtspunkten empfiehlt es sich jedenfalls, Stall- und Hofgebäude zu versperrern.

Eine gute Ausleuchtung am Stall mit Bewegungsmeldern sowie ein wachsamer Hofhund haben eine abschreckende Wirkung.

Mechanische Sicherungen

Im Sinne des Selbstschutzes und um ein Eindringen und den damit verbundenen Ärger möglichst zu vermeiden, sollten Gebäude zumindest mit mechanischen Sicherungen (fachgerecht eingebaute Schließzylinder mit mehreren Sicherheitsmerkmalen) gesichert und Gebäude versperrt werden.

Eine verschlossene Tür lässt zumindest spontane „Besucher“ in vielen Fällen einfach wieder umdrehen. Zudem besteht damit im Schadensfall eine eindeutige strafrechtliche Situation.

Ob eine mechanische Sicherung oder ein alternatives Schließsystem besser zum täglichen Betriebsablauf im eigenen Betrieb geeignet ist, sollte vor der Anschaffung bedacht werden.

Alternative Schließsysteme

Alternativ zur mechanischen Sicherung mit Schlüsseln und Schließzylindern stehen auch verschiedene andere Schließsysteme, beispielsweise mit elektronischen Schlüsseln, Codetastaturen oder der Erkennung biometrischer Merkmale (zum Beispiel Fingerabdruck) zur Verfügung.

Alarmanlagen

Ergänzend zu Schließsystemen kann ein Alarmsystem installiert werden. Dabei ist ebenfalls zu bedenken, dass das Alarmsystem den tägli-

chen Betriebsablauf nicht beeinträchtigt (Fehlalarme) und damit tatsächlich auch dauerhaft in Betrieb ist. Wird ein Alarm ausgelöst, kann ein akustisches Signal (Hupe, Sirene) oder auch eine Benachrichtigung per Handy erfolgen (ähnlich vorhandener Alarmanlagen bei Ausfall von Lüftung oder Fütterung).

Ob ein bereits vorhandenes Benachrichtigungssystem auch für die Außensicherung genutzt werden kann, ist im Einzelfall zu klären.

Videüberwachung

Sichtbare Videokameras haben in Verbindung mit den bereits genannten Sicherungsmaßnahmen vor allem eine abschreckende Wirkung. Allerdings hat die Videotechnik auch ihre Grenzen: Mit den Aufzeichnungen kann nachgewiesen werden, dass ein Einbruch erfolgt ist. Allerdings ist die Identifizierung von maskierten Tätern sehr schwierig. Vor dem Einbau und Betrieb von Videotechnik müssen datenschutzrechtliche Aspekte geklärt werden.

Vor dem Einbau und Betrieb von Videotechnik müssen datenschutzrechtliche Aspekte geklärt werden. Anlagen, die Bilddaten aufzeichnen, sind möglicherweise der Datenschutzkommission zu melden.

Weitere Informationen dazu sowie die Meldeunterlagen sind auf der Homepage der Datenschutzkommission (www.dsk.gv.at) im Bereich Datenverarbeitungsregister zu finden.

→ Beratung in Sicherheitsfragen

Mit der Nummer 059-133 gelangt man zur nächstgelegenen Polizeidienststelle, bei der auch Kontakt mit einem Experten der Kriminalprävention hergestellt wird und man sich über Sicherungsmöglichkeiten für den eigenen Betrieb informieren kann.

Alle in dieser Broschüre verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

IMPRESSUM

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER

Land Oberösterreich,
Abteilung Land- und Forstwirtschaft,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
E-Mail: fw.post@ooe.gv.at, www.land-oberoesterreich.gv.at

REDAKTION

Mag. Martina Gruber, Juristin, Tel. 0 732/77 38 66-814

QUELLE

Mit freundlicher Genehmigung der LK Niederösterreich (Seite 3–7, Seite 17–20, sowie weitere Textpassagen)
„Unbefugtes Eindringen fremder Personen in Stallgebäude“, Auflage 2013, Herausgeber: LK Niederösterreich & Erzeugergemeinschaft Gut Streidorf eGen

SATZ, LAYOUT, LEKTORAT UND DRUCKVORSTUFE

AGRO Werbung GmbH, Harrachstraße 12,
4010 Linz

DRUCK

BTS Druckkompetenz GmbH, Hoithausstraße 2,
4209 Engerwitzdorf/Linz

1. Auflage, September 2015

DVR: 0069264

Fotos Titelseite: AgraFoto.com (3), Smileus - Fotolia (1)

